Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung (BT-Dr. 21/8277)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den Telekommunikations-Netzausbau

Bonn, 21.10.2026

Der Verbraucherschutzverband Wohnen im Eigentum e.V. (WiE) nimmt zum vorbezeichneten Gesetzesentwurf Stellung. WiE bewertet den Gesetzentwurf aus Sicht der Hauseigentümer:innen und insbesondere auch Sicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer:innen (GdWE) und der in ihnen organisierten Eigentümer:innen kritisch.

Das Recht auf Vollausbau zugunsten der Telekommunikationsunternehmen (TKU) wird entschieden abgelehnt. Es ist nicht notwendig und ist in einer GdWE auch in der vorgeschlagenen Form praktisch kaum umsetzbar. Die Zwei-Monats-Frist zur Abwendung des Anspruchs auf Vollausbau ist insbesondere für GdWE zu kurz bemessen, da diese eine Beschlussfassung auf Grundlage des konkreten Angebots des TKU herbeiführen müssen.

Die geringfügigen Änderungen im Gesetzesentwurf gegenüber dem Referentenentwurf, welche die Belange der GdWE berücksichtigen, ändern an der grundsätzlichen Kritik nichts.

Der Wegfall des Rechtsbegriffs der „aufwändigen Maßnahme“ im Sinne des § 72 Abs. 2 TKG führt nur scheinbar zu einer Vereinfachung für Vermietende – und für selbstnutzende Eigentümer:innen zu potenziell höheren Kosten mit fehlender Transparenz. Zudem fehlt Vermietenden die rechtliche Argumentationsgrundlage gegenüber Mietenden, wenn höhere Glasfaserbereitstellungsentgelte umgelegt werden sollen.

Nachfolgend werden die einzelnen Änderungsabsichten des Gesetzesentwurfs punktuell aufgegriffen, soweit sie die Interessen der Wohnungseigentümer:innen und GdWE tangieren.

§ 72 RegE-TKG – Glasfaserbereitstellungsentgelt

TKU können ein sogenanntes Glasfaserbereitstellungsentgelt auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Eigentümer des Grundstücks erheben, wenn sie erstmalig eine Netzstruktur für Glasfaser verlegen.

Verlängerungsmöglichkeit bleibt bei maximal 9 Jahren

Es wird begrüßt, dass die betragliche und zeitliche Erhöhung des Glasfaserbereitstellungsentgelts, wie sie noch im RefE vorgesehen war, nicht Eingang in den Gesetzesentwurf gefunden hat. Vorgesehen war, dass TKU das Glasfaserbereitstellungsentgelt nicht nur für einen Zeitraum von regulär fünf Jahren, sondern für bis zu 12 Jahren erheben können, um die Refinanzierung der Gesamtkosten abzuschließen. Bisher war nur eine Verlängerung von bis zu 9 Jahren möglich – dabei bleibt es nach dem aktuellen Gesetzesentwurf.

Wegfall des Begründungserfordernisses führt zu weniger Transparenz

Aufrechterhalten bleibt aber die Kritik an der Streichung des Rechtsbegriffs der „aufwändigen Maßnahme“ in § 72 Abs. 1 Satz 4 TKG.

Ob eine „aufwändige Maßnahme“ vorliegt oder nicht, hat nach bisheriger Rechtslage das TKU darzustellen, wenn es mehr als 300 Euro Bereitstellungsentgelt von Gebäudeeigentümer:innen verlangen will. Die im Entwurf vertretene Auffassung, die Begründungspflicht biete nur einen geringen Mehrwert für Bewohner:innen und verursache zugleich Rechtsunsicherheit sowie Bürokratie bei Gebäudeeigentümer:innen, wird ohne konkrete Evaluation in den Raum gestellt.

Nicht nur Mietende, sondern auch selbstnutzende Eigentümer:innen haben ein grundsätzliches Interesse daran, das Bereitstellungsentgelt gering zu halten und zu wissen, warum dieses in welcher Höhe erhoben werden soll, sprich: warum ein Betrag von mehr als 300 Euro gerechtfertigt sein soll.

Für selbstnutzende Wohnungseigentümer:innen führt die Streichung der „aufwändigen Maßnahme“ dazu, dass TKU ihnen gegenüber im Hinblick auf die Höhe des Bereitstellungsentgelts nichts mehr darlegen noch die Höhe begründen müssen. Damit entfällt ein wesentliches Korrektiv für Transparenz und Verhältnismäßigkeit. Diese Entwicklung wird von WiE kritisch bewertet. Es entsteht ein strukturelles Ungleichgewicht zulasten der Eigentümer:innen, da TKU ihre Entgeltspielräume künftig faktisch ohne hinreichende Rechtfertigung ausschöpfen können. Damit geht das konkrete Risiko einher, dass die gesetzlichen Obergrenzen systematisch ausgereizt werden – unabhängig von den tatsächlich entstehenden Kosten.

Eine solche Regelung würde nicht nur das Vertrauen in die regulatorischen Rahmenbedingungen schwächen, sondern auch dem Ziel eines fairen, transparenten und verbraucherschützenden Ausbaus der digitalen Infrastruktur zuwiderlaufen.

Rechtsunsicherheit für Vermieter:innen bei Weitergabe der Kosten

Die Streichung des § 72 Abs. 2 Satz 3 2. Hs. TKG und § 72 Abs. 4 Nr. 4 TKG wird damit begründet, dass § 556 Abs. 3a Satz 2 BGB gestrichen werden soll. Deshalb sei ein Nachweis einer „aufwändigen Maßnahme“ nicht mehr erforderlich.

Die mietrechtliche Regelung des § 556 Abs. 3a Satz 2 BGB ist aber nur die Folge des § 72 Abs. 2 Satz 3 2. Hs TKG für die Geltendmachung von Betriebskosten, aber nicht die Ursache des Bereitstellungsentgelts. Er bildet die Rechtsgrundlage für die Weitergabe der Kosten an Mietende im Rahmen der Betriebskosten. Ein Wegfall des § 556 Abs. 3a Satz 2 BGB hat deshalb keinen Einfluss auf das Verhältnis TKU – Eigentümer:innen, sondern nur auf das Verhältnis vermietende Eigentümer:innen – Mietende.

Zudem erhöht der Wegfall des Nachweises einer „aufwändigen Maßnahme“ durch TKU das Risiko für Vermieter:innen, dass die Kosten als nicht angemessen eingestuft werden und den Mieter:innen nicht auferlegt werden können. Grundsätzlich teilt WiE die Auffassung der Bundesregierung, dass der Begründungsaufwand für Vermietende bei der Auferlegung der Kosten auf die Mietenden geringgehalten werden sollte. Ob im Streitfall allerdings auch Gerichte davon ausgehen, die Voraussetzungen des § 556 Abs. 3a Satz 1 BGB seien faktisch immer erfüllt und „ein Nachteil für den Mieter sei damit nicht verbunden“, erscheint fraglich. Im Ergebnis wird das Risiko, dass die Kosten später vor Gericht als nicht angemessen eingestuft werden, den Vermietenden aufgebürdet.

WiE fordert daher die Beibehaltung eines Begründungserfordernisses des TKU für ein über 5 Jahre hinausgehendes Glasfaserbereitstellungsentgelt.

§ 144 RegE-TKG – Recht zum Vollausbau

Unverhältnismäßiger Anschluss- und Benutzungszwang

Wenn ein TKU künftig gemäß des neu eingeführten § 144 TKG einen Vollausbau erzwingen kann, dann führt das im Ergebnis zu einem Anschluss- und Benutzungszwang der einzelnen Sondereigentümer:innen. Dafür gibt es keine Veranlassung. Er ist unverhältnismäßig.

Ein Anschluss- und Benutzungszwang ist zulässig, wenn dies für das öffentliche Wohl und die Grundversorgung erforderlich ist. Es muss bereits bezweifelt werden, dass ein Glasfaseranschluss Teil der Grundversorgung mit Telekommunikation ist. Das wäre dann der Fall, wenn es sich um einen Mindeststandard handeln würde, ohne den moderne Telekommunikation nicht denkbar ist. Dem ist nicht so.

Das im Koalitionsvertrag festgehaltene politische Ziel, den „flächendeckenden Glasfaserausbau bis in jede (Miet-)Wohnung entscheidend voranzubringen“, sollte aus Sicht von Wohnen im Eigentum nicht durch Zwang, sondern auf anderem Wege verfolgt werden.

Ein Recht zum Vollausbau ist auch deshalb nicht erforderlich, weil die Individualinteressen derjenigen Wohnungsnutzer, die einen Glasfaseranschluss wollen, auch durch weniger einschneidende Eingriffe ausreichend geschützt werden können. Für Wohnungseigentümer:innen ergibt sich der Individualanspruch unmittelbar aus § 20 Abs. 2 Nr. 4 WEG. Für Mietende gibt es diesen Anspruch zwar (noch) nicht unmittelbar aus dem deutschen Recht, er ergibt sich aber mittelbar aus Art. 11 Abs. 4 (EU) 2024/1309 – und zwar auch ohne die dort nicht vorgesehene Ausweitung auf das gesamte Gebäude. Im staatlichen Interesse liegt deshalb nur die Förderung der Glasfaseranschlüsse bis an das Gebäude (FTTB).

Im Ergebnis können TKU eine GdWE mit einer neuen Rechtsgrundlage zum Vollausbau erheblich unter Druck setzen und ihr mit staatlicher Unterstützung Kosten aufzwingen.

GdWE werden nur „halbherzig“ berücksichtigt

Es ist im Grundsatz positiv hervorzugeben, dass der Gesetzesentwurf die Besonderheiten der Gemeinschaften der Wohnungseigentümer (GdWE) berücksichtigt – beispielsweise bei der verlängerten Frist für die Begehung nach Entscheidung für den Vollausbau. Allerdings geschieht das nur „halbherzig“ – eine verlängerte Frist für die Abwendung des TKU-Angebots wurde nicht eingeführt. An den entscheidenden Stellen helfen die Änderungen den GdWE daher nicht weiter.

Darüber hinaus im Einzelnen zu den Änderungen des RegE gegenüber dem RefE:

a) Abs. 2 – Rechteausübung durch das TKU – die Frage nach dem Adressaten

WiE begrüßt, dass mit diesem gegenüber dem RefE eingefügten Absatz 2 ein Verfahren festgelegt wird, wie das TKU seinen Anspruch geltend zu machen hat.

Gegenüber einer GdWE stößt die Regelung aber an juristische Grenzen und wird deshalb kaum umsetzbar sein.

Das TKU soll sein Recht ausüben, indem es „dem Gebäudeeigentümer“ ein Angebot unterbreitet. Was das Gemeinschaftseigentum anbetrifft, wird man wegen § 9a Abs. 2 WEG zum Ergebnis kommen, dass die GdWE Adressatin des Angebots sein muss, weil es hier um Rechte und Pflichten geht, die eine einheitliche Wahrnehmung der Eigentümer:innen erfordern.

Es wird deshalb zwar eine Informationspflicht der Verwaltungen gegenüber den Sondereigentümer:innen dahingehend bestehen, sie umgehend über das Angebot des TKU zu informieren. Das betrifft, aber nur ein Angebot gegenüber der GdWE.

Die GdWE ist unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt Adressatin eines an die einzelnen Eigentümer:innen gerichteten Angebots. Sie kann die einzelnen Eigentümer:innen weder wirksam vertreten noch ist sie Empfangsbotin für an diese gerichtete Willenserklärungen.

Es muss zudem bezweifelt werden, dass Verwaltungen sich vertraglich verpflichten lassen wollen, als Organe der GdWE zugleich Vertreter oder Empfangsboten der Sondereigentümer:innen zu sein. Gegen den Willen der Sondereigentümer:innen wäre das als Vertrag zu Lasten Dritter nicht möglich, mangels Beschlusskompetenz kann das nicht beschlossen werden und eine gesetzliche Pflicht gibt es ebenfalls nicht. Weder in den Wortlaut des § 144 Abs. 2 RegE-TKU noch in die Begründung kann eine solche Pflicht hineingelesen werden.

b) Abs. 3 – Fristbeginn und -dauer für GdWE zu kurz bemessen

Positiv hervorzuheben ist die Einfügung des Satzes 2, wonach der Gebäudeeigentümer sich entscheiden kann, statt einer vollständigen Ablehnung des Angebots des TKU, dieses insoweit anzunehmen, als dass der Gebäudeanschluss (FTTB) durch das TKU erfolgt und nur die Verlegung innerhalb des Gebäudes (FTTH) in andere Hände gegeben werden soll.

Für GdWE ist die Erklärungsfrist von 2 Monaten aber nach wie vor deutlich zu kurz. Die Regelungen, mit denen ein Anspruch eines TKU auf Vollausbau abgewendet werden könnte, sind in GdWE nur unter Einschränkungen und sehr ungenügend umsetzbar. Erneut macht der Gesetzgeber deutlich, dass er die Problematik für GdWE zwar erkannt hat, als Lösung aber lediglich GdWE auffordert, „frühzeitig geeignete Beschlüsse betreffend einen etwaigen Vollausbau herbeizuführen, z. B. Absenkungsbeschlüsse nach § 23 Absatz 3 Satz 2 Wohnungseigentumsgesetz, damit eine spätere Beschlussfassung durch Umlaufverfahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ermöglicht wird“ (RegE S. 95).

Verwaltungen müssten also innerhalb der Frist des § 144 Abs. 2 RefE-TKG die Eigentümer:innen über das Begehren des TKU informieren, Alternativen ermitteln und im Rahmen einer Eigentümerversammlung – oder eben, wie vom Gesetzgeber vorgeschlagen, im Rahmen eines Umlaufbeschlusses, so aufbereiten, dass die Wohnungseigentümer:innen eine informierte Entscheidung darüber treffen können, ob von der Abwendungsbefugnis Gebrauch gemacht wird – oder der Anspruch des TKU erfüllt werden soll. Das ist selbst für gut organisierte Verwaltungsunternehmen kaum zu leisten. GdWE ohne Verwalter werden dazu nicht annähernd in der Lage sein.

Ein Beschluss der Wohnungseigentümer:innen entspricht nur dann ordnungsgemäßer Verwaltung, wenn er auf einer ausreichenden Tatsachengrundlage gefasst wurde[1], ansonsten besteht grundsätzlich ein Anfechtungsrisiko.

Eine solche Entscheidung über den Glasfaserausbau durch das Gebäude ist mit Kosten und Haftungsrisiken verbunden. Eigentümer:innen sollten vor der Beschlussfassung in einer Versammlung detailliert informiert werden, nachfragen können und erst dann eine Entscheidung treffen müssen. Die Vorbereitung mit einem Absenkungsbeschluss ist ein denkbarer

[1] Vgl. BGH, V ZR 110/19, Urteil v. 24.01.2020;

Weg, um kurzfristig die Entscheidung treffen zu können, es bleibt aber die Frage, warum GdWE hier zeitlich unter Druck gesetzt werden sollte.

GdWE werden mit der aktuellen Regelung nur „halbherzig“ berücksichtigt und sinnvoll wäre eine Frist von 5 Monaten, vergleichbar der Änderung in § 144 Abs. 4 RegE-TKG. Das wäre eine den Besonderheiten der GdWE entsprechende, tragfähige Lösung und würde GdWE die Möglichkeit einer ordentlichen Versammlung mit regulärer Beschlussfassung eröffnen.

Zwar sind Verwalter:innen gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 WEG berechtigt, auch ohne Beschluss der Wohnungseigentümer:innen Maßnahmen zu treffen, aber nur unter den – kumulativen – Bedingungen, dass die Maßnahme von untergeordneter Bedeutung ist und zu keinen erheblichen Verpflichtungen führt. Die Entscheidung über den Glasfaserausbau ist eine bauliche Veränderung und schon deshalb nicht von untergeordneter Bedeutung. Es ist gerade keine Routineangelegenheit. Auch die Kosten werden angesichts des Bereitstellungsentgelts nicht geringfügig sein.

Auch die Entscheidungsbefugnis gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 WEG zur Wahrung einer Frist dürfte auf den konkreten Fall der Abwendungsbefugnis nicht anwendbar sein. Die Regelung soll materielle und prozessuale Fristen erfassen, also insb. Mängelrügen, Klage- und Verjährungsfristen, ist aber eng auszulegen, damit die Entscheidungskompetenz der Eigentümerversammlung nicht unterlaufen wird[2]. Auch aus haftungsrechtlichen Gesichtspunkten ist nicht zu erwarten und auch Verwalter:innen nicht zu raten, derartige Entscheidungen allein zu treffen.

Die bereits in unserer Stellungnahme kritisierte gegenüber dem WEG bestehende Systemwidrigkeit der beabsichtigen Regelung des TKG besteht auch weiter fort. Soweit die Begründung zu § 144 TKG (S. 95) darauf hinweist

> *Bei Wohnungseigentümergemeinschaften gilt diese Frist sowohl für die Erklärung der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer bezüglich des Gemeinschaftseigentums als auch für die Erklärung der Eigentümer des betroffenen Sondereigentums. Letztere können das Recht zum Selbst- bzw. Drittausbau geltend machen, soweit das jeweilige Sondereigentum betroffen ist.*

wird der unter oben unter der Abs. 2 dargestellte, entscheidende Punkt übersehen, dass die gemäß der Gesetzesbegründung intendierte Rechtsfolge – Fristbeginn gegenüber den Sondereigentümer:innen – nicht in Gang gesetzt werden kann.

c) Abs. 3 – Vertragsstrafe zu Lasten der Gebäudeeigentümer:innen

Die Regelung einer Vertragsstrafe zu Lasten der Gebäudeeigentümer:innen in § 144 Abs. 3 RegE-TKG wird entschieden abgelehnt.

[2] Skauradszun in: Münchener Kommentar, WEG, 10. Aufl. 2026, § 27 Rz. 29.

Machen Gebäudeeigentümer:innen von der Abwendungsbefugnis Gebrauch, sollen sie gesetzlich verpflichtet sein, dem TKU eine Vertragsstrafe vertraglich zuzusichern, wenn der Eigenausbau bzw. Ausbau mit einem Dritten nicht innerhalb von 24 Monaten erfolgt.

Schon aus Verbraucherschutzgründen ist diese Regelung strikt abzulehnen. Die meisten Gebäudeeigentümer:innen werden Verbraucher:innen sein. Eine GdWE ist gemäß der BGH-Rechtsprechung immer dann Verbraucherin, wenn wenigstens eine Verbraucher:in Miteigentümer:in ist und der Vertragsschluss keinen gewerblichen oder selbständigen beruflichen Zwecken dient[3]. Das wird bei nahezu allen GdWE der Fall sein. Selbst dann, wenn der Abschluss eines Vertrags über Glasfaser in eine Wohnung auch im Einzelfall einem solchen Zweck dienen könnte, wird es in einer GdWE immer mindestens eine Verbraucher:in geben, auf die das nicht zutrifft.

Die Möglichkeit, Vertragsstrafen gegenüber Verbraucher:innen zu vereinbaren, sind durch § 309 Nr. 6 BGB aus guten Gründen stark eingeschränkt. Grund für die AGB-rechtliche Beschränkung der Zulässigkeit von Vertragsstrafen ist, dass sich der Verwender (hier die TKU) Gewinne ohne Gegenleistung verschaffen können und die Klauseln in der Regel nur einseitig zugunsten der Verwender eingefügt werden[4].

Die nach § 309 Nr. 6 BGB unzulässigen Fallgruppen liegen hier zwar nicht unmittelbar vor. Mittelbar ist die Wertung des § 309 Nr. 6 BGB gleichwohl heranzuziehen – und im Übrigen würde auch § 307 BGB als Generalklausel für eine unbillige Benachteiligung der Verbraucher:innen sprechen. Denn vorliegend sollen Verbraucher:innen per Gesetz zu einem Vertrag gezwungen werden, dessen einziger Regelungsinhalt eine Vertragsstrafe für den Nichtabschluss eines Vertrags mit dem TKU ist. Das ist vergleichbar mit dem in § 309 Nr. 6 BGB genannten Fall der Vertragsstrafe im Fall der Nichtabnahme oder verspäteten Abnahme einer Leistung. In beiden Fällen sollen Verbraucher:innen dafür bestraft werden, dass sie eine Leistung nicht in Anspruch nehmen.

Soweit der RegE meint (S. 95), eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 Euro pro Wohneinheit pro Monat sei in der Regel angemessen, steht auch diese Behauptung ohne Begründung und ohne Anhaltspunkt für eine transparente Herleitung des Betrags im Entwurf - und ist daher zum Schutz der Eigentümer:innen mit Verbrauchereigenschaft abzulehnen.

d) Abs. 4 – Rücktrittsrecht

Wie oben dargestellt, erscheint die Ergänzung des § 144 Abs. 4 Satz 2 RegE-TKG gegenüber dem RefE sinnvoll und eine Frist von 5 Monaten auch für GdWE praktikabel.
Satz 4 stößt hingegen auf Bedenken. Er verweist nicht auf Satz 2, sondern nur auf Satz 1. Das dürfte ein redaktionelles Versehen sein und es wird davon ausgegangen, dass Satz 4 auch gegenüber einer GdWE gelten soll.

In die Gesetzesbegründung dürfte sich auf Seite 95 am Ende ein Schreibfehler eingeschlichen haben, weil sich die Ansprüche aus Abs. 4 Satz 1 und nicht – wie dort ausgeführt – aus Abs. 3 Satz ergeben. Auch hier bleibt es aber bei der aufgezeigten Systemwidrigkeit: Ansprüche des

[3] BGH VIII ZR 243/13, Urteil v. 25.03.2015.
[4] Lapp/Salamon in: juris-PK/BGB, § 309 Rz. 81.

Betreibers betreffend das Sondereigentum können sich nur ergeben, wenn die Sondereigentümer:innen wirksam einbezogen wurden. Auch soweit die GdWE einen Beschluss über den Zutritt zum Gebäude und über den Leitungsweg im Gemeinschaftseigentum beschließen kann einschließlich – das dürften eher Einzelfälle sein – des Zugangs zum Sondereigentum für den gemeinschaftlichen Leitungsweg, fehlt es jedenfalls an der Beschlusskompetenz soweit ausschließlich Sondereigentum betroffen ist.

Klärungsbedürftig ist darüber hinaus, welche Rechtsfolge sich aus der Ausübung des Rücktrittsrechts ergeben soll. Ausführungen zum Rücktrittsrecht finden sich in der Gesetzesbegründung nicht. Grundsätzlich sieht auch WiE ein schutzwürdiges Interesse des TKU, sich von der Pflicht zum Ausbau des Telekommunikationsnetzes lösen zu können, wenn keine Einigung über den Leitungsweg erzielt werden kann. Kritisch gesehen wird aber, dass das Rücktrittsrecht im Übrigen bedingungslos ist. Es kommt allein auf das Scheitern einer Einigung an – nicht darauf, wer das Scheitern zu vertreten hat. Es ist auch nicht so recht klar, ob Satz 4 als gesetzliches Rücktrittsrecht zu verstehen ist. Dann würde sich mangels sonstiger Regelungen das Vertragsverhältnis in ein Rückgewährschuldverhältnis gem. § 346 ff. BGB umwandeln.

Allerdings muss noch kein Vertrag zwischen TKU und Gebäudeeigentümer bestehen. Denn Abs. 4 Satz 1 setzt nur ein Angebot gemäß Abs. 2 und keine Erklärung nach Abs. 3 voraus. Das Schweigen des Gebäudeeigentümers reicht also für den Anspruch des TKU gemäß Abs. 4 Satz 1 aus – mithin ist eine Annahme des Angebots gerade keine Voraussetzung. Dann wäre der Begriff „Rücktrittsrecht“ zumindest missverständlich. Von einem nicht existierenden Vertrag kann auch nicht zurückgetreten werden.

WiE lehnt die beabsichtigen Regelungen zum Recht auf Vollausbau ab.
Sollte gleichwohl an dem Recht zum Vollausbau festgehalten werden, müssten mindestens folgende Änderungen am Entwurf vorgenommen werden:

- Abs. 2 RegE-TKU müsste insoweit modifiziert werden, dass bei einer GdWE das Angebot auch den Sondereigentümer:innen gegenüber abzugeben ist.
- Abs. 3 RegE-TKU müsste ebenfalls eine Frist von 5 Monaten für die GdWE enthalten.
- Die Regelungen über Vertragsstrafen der Gebäudeeigentümer:innen sind zu streichen.

§ 556 RegE-BGB – Vereinbarungen über Betriebskosten
Zur Bedeutung der beabsichtigten Streichung des § 556 Abs. 3a Satz 2 BGB ist bereits oben bei § 72 RegE-TKG Stellung genommen worden.

Gegen diese Streichung bestehen seitens WiE keine Bedenken, solange der Anspruch gemäß § 72 Abs. 1 TKG im Verhältnis TKU und Gebäudeeigentümer:innen fortbesteht. Wenn das der Fall ist, kann aus der Streichung eine Vereinfachung für Vermieter resultieren, was begrüßt wird.

Impressum

Wohnen im Eigentum.
Die Wohneigentümer e.V.
Thomas-Mann-Straße 5
53111 Bonn

Tel: 0228 / 30 41 26 70, Fax: 0228 / 72 15 87 3
E-Mail: info@wohnen-im-eigentum.de
Internet: wohnen-im-eigentum.de

Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht Bonn im Vereinsregister unter der Vereinsregisternummer 20 VR 8187.
USt-Id.-Nr.: DE231773259

Vertretungsberechtigt:
Dr. Sandra von Möller, Vorständin

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV:
Dr. Sandra von Möller, Vorständin

Stand: 21.10.2026

© 2026 Wohnen im Eigentum e.V.